



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Num. 50. Extract Schreibens an Weyland Herrn Hertzogen Ernstens zu Zell  
Fürstl. Durchl. von Bürgermeistern und Raht der Stadt Hildesheim  
abgelassen sub dato den 26. Aprilis 1598.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**



So haben demnach Ew. Churfürstl. Durchl. als unsere von Gott verliehene höchste Obrigkeit und allergnädigsten Landts- Vatter und Fürsten unterthänigst / ja durch Gott stehent- inständigst anlangen / und demüthigst gehorsamlich ersuchen und bitten müssen / die sich unser Dero gehorsamen Unterthanen in obbedeuteter Bedräng- nuß tragender Ober- Landts- Fürstlicher Macht und Gewalt nach anzunehmen / und zu aliqualer eluctation- der fast gar verderbt- und ganz erliegenden Braw- Nahrung/ auch nöhtiger Abthung mehr- geklagten Stadt- und Landt- verderblicher Breühau- Licenten- / bey Herrn Bürgermeister und Rath alter Stadt Hildesheim per speciale rescriptum dahin nachdrücklich verordnen zu lassen gndst. geruhen wollen/daß obbeklagt beschwehrlliche Breühau Licent Angesichts und stracks abgestellt / unsere Zunft und wir hinfuro mit dergleichen und anderen Auflagen weiters nicht incommodiret / sondern an- deren Innungen und Gilden in allem gleich gehalten und tractiret / demnachst auch mit Einflag und Occupirung der Braw- Häuser moderater, und zwar in exactione deren von undencklichen Jahren und bey guten Zeiten darab ver- schriebener Jahr- Renten nach jetzigen deren Zustand dergestalt proportiona- biliter verfahren werden möge / damit deren proprietarii für die / Vicio saecu- li und ohne alles ihr Verschulden etwah noch bleibende fructus und Jahr- Renten/ solche. (wie bisher leyder vielfältig practiciret) nicht gar zu deseriren/ und mit dem Rücken anzusehen / gezwungen / bey Brodt und dem ihrigen bleiben können und mögen / wir nun dieß unser höchst- betrangtes unterthä- nigstes Suchen und bitten zu nöhtigster Erhaltung unserer kümmerlichen Nahrung/ auch Abwendung anderer Landt- und Stadt- verderblicher Ange- legenheiten gerichtet / überdeme auch denen Natürlich- und gemeinen des Heil. Reichs Satzungen und Rechten überall gemäß und conform ist: Als verse- hen wir uns nädigst forderlicher Erhörung / und beharren Ew. Churfürstl. Durchl. zu allem hohen Churfst. Wohlstande zc. Hildesheim den 24. Julii 1683.

Ew. Churfstl. Durchl.

Unterthänigst- gehorsambst demüthige Supplicanten

Gesampte Zunft- Verwandte Bürger der be-  
trangten Brawer- Gilde daselbsten.

Num. 50.

Extract Schreibens an Weyland Herrn Herzogen  
Ernstens zu Zell Fürstl. Durchl. von Bür-  
germeistern und Rath der Stadt Hildes-  
heim abgelassen sub dato den 26.

Aprilis 1598.

NB. Hat eine Connexität mit denen Anlagen sub num. 34. & 35.  
und ist darin sonderlich zumercken / daß die Stadt Hildes-  
heim